



TinyHausLechrain e.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz

1. Der Verein führt den Namen „TinyHausLechrain“.
2. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt danach den Zusatz „e.V.“
3. Der Sitz des Vereins ist Schwifting.

§ 2 – Zweck

1. Zweck des Vereins ist:
 - a. Erstellung von zukunftsfähigen Konzepten und Schaffung der organisatorischen und flächenmäßigen Voraussetzungen für Siedlungen und Dörfer bestehend aus Tiny- und/oder Modulhäusern mit einer Dorfgemeinschaft im Raum Landsberg am Lech im Umkreis von maximal 25 km.
 - b. Einbettung der Tiny- und/oder Modulhäuser in ein Landschaftsbild, welches den optimalen Ausgleich zwischen Gemeinschaft und Privatsphäre schafft.
 - c. Pflege einer guten Gemeinschaft der Dorfbewohner untereinander und Integration in die angrenzende Gemeinde. Die Dorfbewohner sollen individuell und selbstbestimmend – gleichzeitig aber gemeinsam und respektvoll – miteinander leben.
 - d. Förderung des Gemeinschaftslebens durch im Dorf gemeinsam genutzte Flächen wie z.B. ein Gemeinschaftshaus, ein Gemeinschaftsgarten, ein Spielplatz und/oder Flächen für den ökologischen Anbau von Gemüse zur Eigenversorgung. Das Gemeinschaftshaus wird sowohl als Begegnungsort als auch als Ort für kulturelle Angebote für die Dorfbewohner und die Bewohner der „Gast-Gemeinde“ dienen.
 - e. Aktive Unterstützung und eigener Betrieb von ökologischem Anbau zur Eigenversorgung auf entsprechend ausgewiesenen Flächen.
 - f. Erreichung langfristiger Nachhaltigkeit in den Bereichen:

Ökonomie	1.	durch Schaffung von bezahlbarem Wohnraum für Menschen in jedem Lebensalter
Ökologie	2.	durch Realisierung von geringstmöglicher Boden-/Flächen-Versiegelung
	3.	durch reduzierte Inanspruchnahme von Wohnflächen
	4.	durch Reduzierung von Energieverbrauch
Soziales und Kultur	5.	durch ein ausgeprägtes und sich gegenseitig unterstützendes Gemeinschaftsleben
	6.	durch bestmögliche Mehrgenerationen-Fähigkeit
	7.	durch Förderung und Umsetzung einer zeitgemäßen Wohn- und Baukultur

Der Verein dient nur als Arbeitsgemeinschaft zur Entwicklung und ideologischen Verbreitung der oben beschriebenen Wohnideen. Die hieraus entstehenden Projekte können aber müssen nicht zwingend durch den Verein betrieben oder in sonst irgendeiner Form wirtschaftlich unterstützt werden. Jedes entstehende Projekt wirtschaftet im Bedarfsfall für sich selbst in einer eigenen Rechtsform.

Die aufgeführten Zweckbereiche müssen nicht alle und nicht in jeweils gleichem Maße realisiert werden.

2. Gemeinnützigkeit

- a. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung (§§ 51ff AO).
- b. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- c. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Aufwandsentschädigungen können im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen gezahlt werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- d. Den Vorstandsmitgliedern ist bei Bedarf eine Vergütung (Ehrenamtschale) in Höhe des nach EStG zulässigen Betrages zu gewähren, soweit es die finanziellen Rahmenbedingungen des Vereins erlauben.



§ 3 – Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche Person und jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts sein.
2. Die Aufnahme in den Verein muss schriftlich beantragt werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand.
3. Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
4. Die Mitgliedschaft wird mit dem Eingang der Zahlung des Mitgliedsbeitrags wirksam.
5. Wenn ein Mitglied gegen die Ziele und Interessen des Vereins grob verstoßen hat oder trotz Mahnung mit dem Beitrag für 3 Monate im Rückstand bleibt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
6. Die Mitgliedschaft einer natürlichen Person endet durch Liquidation Austritt, Ausschluss oder Tod, einer juristischen Person durch Auflösung, Austritt oder Ausschluss.
7. Das ausgetretene, ausgeschiedene oder ausgeschlossene Mitglied hat keinen Anspruch gegenüber dem Vereinsvermögen.

§ 4 – Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge. Über Höhe, Fälligkeit und Zahlungsmodus entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Neue Mitglieder haben innerhalb 1 Monats nach Aufnahme den geltenden Mitgliedsbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

§ 5 – Vorstand

1. Der Gesamtvorstand des Vereins besteht aus dem
 - o 1. Vorsitzenden
 - o 2. Vorsitzenden
 - o Kassier
 - o Schriftführer
 - o 1. Beisitzer
 - o 2. Beisitzer

Der Vorstand im Sinne des §26 BGB besteht aus dem ersten und zweiten Vorsitzenden. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Zwei Vorstandsmitglieder vertreten gemeinsam.

Rechtsgeschäfte mit einem Geschäftswert von mehr als 1.000 € müssen zur Verbindlichkeit von einem der Vorstände und dem Kassier unterzeichnet werden. Rechtsgeschäfte mit einem Wert von mehr als 5.000 € bedürfen der Zustimmung der Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit.

2. Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt; der erste und der zweite Vorstand werden jeweils mit einer um ein Jahr versetzten Dauer gewählt. Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
3. Der Vorstand bleibt so lange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist. Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.

§ 6 – Die Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich oder unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab dem 16. Lebensjahr.
2. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform oder per E-Mail unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 3 Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich; sie kann bei Bedarf in einen öffentlichen und einen nicht-öffentlichen Teil aufgeteilt werden.
3. Versammlungsleiter ist der 1. Vorsitzende und im Falle seiner Verhinderung der 2. Vorsitzende. Sollten beide nicht anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Soweit der Schriftführer nicht anwesend ist, wird auch dieser von der Mitgliederversammlung bestimmt.
4. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.



5. Die Mitglieder haben die Möglichkeit, Vorschläge zur Tagesordnung zu machen. Der Vorstand muss diese Vorschläge bei der Festsetzung der Tagesordnung berücksichtigen.
6. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist jedoch eine Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen erforderlich.
7. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterschreiben ist.

§ 7 – Auflösung, Anfall des Vereinsvermögens

1. Die Vereinsauflösung kann nur in einer Mitgliederversammlung gemäß §6 Absatz 1 beschlossen werden. Zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von $\frac{4}{5}$ der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
2. Bei Auflösung des Vereins, Entzug der Rechtsfähigkeit oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an
Zwecks Verwendung für *„Tierheim in Landsberg am Lech“*
„gemeinnützige Zwecke“

§ 8 – Übergangsbestimmungen

Für den Fall dass das Registergericht Teile der Satzung beanstandet wird der Vorstand ermächtigt, die zur Erlangung der Rechtsfähigkeit erforderlichen Änderungen oder Ergänzungen der Satzung vorzunehmen. Das Gleiche gilt für den Fall dass das Finanzamt bzgl. der Gemeinnützigkeit Änderungen oder Ergänzungen verlangt. Andere Änderungen oder Ergänzungen darf der Vorstand nicht vornehmen. Diese Vorschrift tritt mit Erreichen ihres Zwecks außer Kraft.

§9 – Inkrafttreten der Satzung

Vorstehende Satzung wird von der Gründungsversammlung am 25.8.2020 beschlossen. Sie wird nach erfolgter Eintragung in das Vereinsregister rechtskräftig.

Schwifting, den 25.8.2020